



An die Eltern
der Kinder der Grundschule Pflugscheid

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Landesregierung hat beschlossen, die aktuell bestehenden Corona-Maßnahmen bis einschließlich zum 13. Januar 2023 zu verlängern. Gleichzeitig werden im Bereich der Absonderung Erleichterungen umgesetzt, indem bei infizierten Personen (s.u.) die Absonderungspflicht durch die Maskentragepflicht ersetzt wird.

Für den Schulbesuch hat dies zur Folge, dass bei einer symptomlosen oder symptomarmen Infektion die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb bestehen bleibt. Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte wie bisher der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptomfreiheit generell nicht erfolgen, auch wenn die Symptome nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARSCoV-2 hindeuten.

Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse sowie Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erhalten haben, sind zur Einhaltung der Maskentragepflicht als absonderungsersetzende Schutzmaßnahme grundsätzlich verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob das positive Testergebnis durch einen PCR-Test (oder vergleichbar) oder durch einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum oder als Selbsttest zu Hause durchgeführt wurde. Ihrer Verpflichtung kommen sie im Verantwortungsbereich der Schule nach, indem sie eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards tragen.

Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist mit Maske nicht möglich und daher in Innenräumen für den Zeitraum der Maskenpflicht für die betroffenen Personen ausgeschlossen. Das Singen ist in Innenräumen mit Maske möglich.

Schülerinnen und Schüler sollten mit einer FFP2-Maske generell nicht am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist jedoch nur möglich, wenn entweder die Maskentragepflicht nachgewiesen wurde (s.u.) oder Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die Lehrkraft im Einzelfall schriftlich darüber informieren, dass die Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Maskentragepflicht beim Sportunterricht

möglich, wenn die Teilnahme zum Beispiel wegen der Notengebung unumgänglich ist oder das Tragen der Maske wie zum Beispiel bei körperlich anstrengenden sportpraktischen Übungen eine unzumutbare Belastung darstellen würde. In diesen Fällen soll, wenn möglich, der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Bei Personen mit Maskentragepflicht soll für das Essen und Trinken in der Schule, wenn möglich, ein separater Raum genutzt werden; alternativ kann z.B. auf den Schulhof ausgewichen werden, sofern es die Witterung und die Umstände zulassen. Der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen sollte, wenn immer möglich, eingehalten werden.

Die Maskentragepflicht als absonderungersetzende Schutzmaßnahme endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen ab der Vornahme Testung, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben. Andernfalls endet die Maskentragepflicht spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Bei der Berechnung der Dauer wird der Tag der Testung mitgezählt.

Personen, die ein positives Testergebnis erhalten haben, sollten ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn entsprechend informieren. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Auch die anonymisierte Information von Eltern über einen Infektionsfall in der Schule entfällt.

Eltern und Sorgeberechtigte sind gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen einer eventuellen Maskentragepflicht in der Schule nachkommen. Wenn der Schule gesicherte Informationen - z.B. durch ein Testzertifikat oder eine schriftliche Benachrichtigung der jeweiligen Erziehungsberechtigten - über ein positives Testergebnis bei einer Person vorliegen, ist es Aufgabe der Schule, in ihrem Verantwortungsbereich, soweit es möglich ist, ebenfalls darauf zu achten, dass die Maskentragepflicht erfüllt wird. Entsprechendes Fehlverhalten sollte den Erziehungsberechtigten möglichst umgehend mitgeteilt werden.

Der Punkt Nr. 7.2 „PCR-positiv getestete Personen“ im Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen vom 18.11.2022 ist damit nicht mehr gültig. Die übrigen Regelungen im geltenden Musterhygieneplan sowie weitere arbeitsschutzrechtliche oder mutterschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Weber